

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2004

Ausgegeben am 3. März 2004

Nr. 31

Inhalt

Zwischenprüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss
erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen S. 155

Zwischenprüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen

Vom 30. Januar 2004

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung am 6. Februar 2004 nach § 110 Abs.1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) in Verbindung mit § 33 Nr. 2 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251) die folgende Ordnung genehmigt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Ausgestaltung und Durchführung der Zwischenprüfung des rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen entsprechend den Vorgaben des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251) und des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295).

§ 2

Umfang des Studiums, Studienaufbau

Das Studium der Rechtswissenschaft dauert einschließlich der praktischen Studienzeiten und der Prüfungszeiten viereinhalb Jahre (Regelstudienzeit). Das Studium umfasst 180 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in ein Pflichtfach- und ein Schwerpunktstudium nach Maßgabe der Studienordnung. Die Zwischenprüfung im Pflichtfachbereich soll im Regelstudienverlauf am Ende des dritten Semesters abgelegt sein.

§ 3

Prüfungsleistungen

Als Prüfungsleistungen gelten die im Rahmen der Zwischenprüfung von Prüfern bzw. Prüferinnen bewerteten Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten. Studienbegleitende Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung stattfindet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Hochschullehrer/innen, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in sowie ein/e Student/in, die/der die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert hat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können durch eine Person ihrer Mitgliedsgruppe vertreten werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen durch die jeweilige Mitgliedsgruppe benannt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend

sind, von denen mindestens zwei Hochschullehrer/innen sein müssen; die/der Vorsitzende oder ihre/sein/seine Stellvertreter/in muss in jedem Falle anwesend sein. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Jede Niederschrift muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Er trifft alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere über:

- die Anerkennung von Prüfungsleistungen
- die Gewährung von individuellen Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende
- die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften
- das Bestehen und das Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- über die Gesamtnote der Zwischenprüfung
- über die Ausgabe von Zeugnissen und Bescheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.

§ 6

Prüfer/innen

Der Prüfungsausschuss bestellt gemäß § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes für die Abnahme einer Prüfungsleistung die erforderlichen Prüfer/innen. Bei der Abnahme studienbegleitender Prüfungsleistungen ist in der Regel die mit der Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltung beauftragte Lehrkraft zugleich Prüfer/in.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden durch die bestellten Prüfer/innen bewertet. Es gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der je-

weils geltenden Fassung. Studienbegleitende Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung stattfindet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit bewertet werden. Über Ausnahmen entscheidet der/die Studiendekan/in. Die Bewertungen sind unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Die Prüfer/innen können bei der Vorbereitung der Bewertung von Prüfungsleistungen durch nicht hauptberuflich an der Universität tätiges wissenschaftliches Personal unterstützt werden, wenn diese das erste juristische Staatsexamen oder die erste Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. In die bewerteten Prüfungsleistungen ist dem Prüfling Akteneinsicht zu gewähren.

§ 8

Nachteilsausgleich

Schwerbehinderten sowie anderen Studierenden, die Art und Ausmaß ihrer Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor der Erbringung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

§ 9

Aufsichtsarbeiten

(1) Ist eine Prüfungsleistung als Aufsichtsarbeit zu erbringen, so gelten folgende Prüfungsbedingungen:

- Die Prüflinge haben sich durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
- Neben dem Namen ist auf den Prüfungsarbeiten auch die Matrikelnummer anzugeben.

(2) Die Prüfer/innen bestellen zur Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbedingungen Aufsichtsführende. Die Aufsichtsführenden fertigen eine Niederschrift an, in der alle besonderen Vorkommnisse zu vermerken sind.

§ 10

Hausarbeiten

Die Prüflinge haben Hausarbeiten mit ihrem Namen zu unterschreiben und ihnen die Versicherung beizufügen, dass sie die Arbeit selbstständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt haben.

§ 11

Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Prüflinge, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, werden die betreffenden Prü-

fungsleistungen von dem/der Prüfer/in mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet. Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsveranstaltung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der aufsichtsführenden Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung von dem/der Prüfer/in mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Folge kann auch erkannt werden, wenn Prüflinge nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel bei sich führen. Besteht auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht, dass Studierende unzulässige Hilfsmittel mit sich führen, sind sie verpflichtet, Einsicht in die von ihnen mitgeführten Hilfsmittel zu gewähren. Verweigern sie die Einsichtnahme, wird ihre Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind den betreffenden Prüflingen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, können die ergangenen Bewertungen zurückgenommen und die in Absatz 1 genannte Folge ausgesprochen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfungsveranstaltung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Betrifft die Zurücknahme der Bewertung eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung, so ist die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses zu versagen bzw. zurückzunehmen. Ist nicht mehr als eine Prüfungsleistung betroffen, so kann deren Wiederholung gestattet werden, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hat. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nur binnen zwei Jahren seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses, in jedem Fall aber nur bis zur Zulassung zur ersten juristischen Prüfung möglich.

(5) Vor Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Sätze 1 und 2 sind die betreffenden Studierenden anzuhören.

§ 12

Versäumnis

Eine Prüfungsleistung wird von dem/der Prüfer/in mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet, wenn Prüflinge die Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abgeben.

§ 13

Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet, wenn Prüflinge nach Beginn der Prüfungsveranstaltung ohne hinreichenden Grund von der Prüfung zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein die Prüfungsunfähigkeit nachweisendes ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Lag ein hinreichender Grund vor, so gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt. Der Studierende hat die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu erbringen.

§ 14

Widerspruch

(1) Gegen Prüfungsentscheidungen sowie Entscheidungen nach § 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 12, § 13 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Wenn in den Fällen des § 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 12, § 13 Abs. 1 der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet über den Widerspruch der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen.

(3) In den übrigen Fällen helfen die Prüfer/innen dem Widerspruch entweder innerhalb eines Monats ab oder leiten den Widerspruch innerhalb dieser Frist über den Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung zu.

§ 15

Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss oder die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer/innen können von Amts wegen oder auf Rüge der Prüflinge hin Beeinträchtigungen des Ablaufs bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder sonstige Verfahrensfehler in geeigneter Weise heilen. Es können insbesondere Abgabefristen verlängert oder es kann angeordnet werden, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Erbringung von Aufsichtsarbeiten gegenüber der aufsichtsführenden Person unverzüglich zu rügen. Eine zu vertretende Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit der Beeinträchtigungen.

II.

Zwischenprüfung

§ 16

Prüfungspflicht und Zweck

(1) Alle Studierenden, die zu dem in § 1 genannten Studium zugelassen sind, haben eine Zwischenprüfung abzulegen, die in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters abzuschließen ist.

(2) Die Zwischenprüfung ermöglicht den Studierenden eine frühzeitige Eigenkontrolle im Hinblick auf ihre fachliche Eignung zum Studium der Rechtswissenschaften. Durch das Bestehen der Zwischenprüfung weisen die Studierenden diese Eignung nach und zeigen, dass sie Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht (Kernfächer) erworben haben, die sie zur verständigen Anwendung von Rechtsnormen und Bearbeitung juristischer Probleme befähigen.

§ 17

Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in der Form von Lehrveranstaltungsabschließenden Aufsichtsarbeiten (§ 20) und Hausarbeiten (§ 21) abgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jedem Kernfach in jeweils zwei Aufsichtsarbeiten und in jedem Kernfach in einer Hausarbeit mindestens 4 Punkte erzielt worden sind.

(3) Die Zwischenprüfung hat nicht bestanden, wer die in Absatz 2 geforderten Prüfungsleistungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 22 nicht erbracht hat.

§ 18

Anmeldung

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfungsveranstaltung ist nur berechtigt, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsamt angemeldet hat.

(2) Die Anmeldung erfolgt bei Aufsichtsarbeiten spätestens unmittelbar vor Beginn der Prüfungsveranstaltung, bei Hausarbeiten spätestens am Tag vor deren Ausgabe.

§ 19

Aufsichtsarbeiten

(1) Nach Abschluss folgender Lehrveranstaltungen werden Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden angeboten:

- im Bürgerlichen Recht je eine Aufsichtsarbeit in den Lehrveranstaltungen Einführung in das Bürgerliche Recht im ersten Semester, Vertragsrecht I sowie Haftungs- und Schadensrecht im zweiten Semester und Vertragsrecht II im dritten Semester;
- in den Kriminalwissenschaften/Strafrecht je eine Aufsichtsarbeit in den Lehrveranstaltungen Einführung in die Kriminalwissenschaften/Einführung in die Lehre von der Straftat im ersten Semester, Strafrechtsschutz von Leben und Gesundheit im zweiten Semester und zwei Aufsichtsarbeiten in der Lehrveranstaltung Strafrechtsschutz von Eigentum und Vermögen im dritten Semester;
- im Öffentlichen Recht je eine Aufsichtsarbeit in den Lehrveranstaltungen Verfassungsrecht I im ersten Semester, Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozessrecht) im dritten Semester und zwei Aufsichtsarbeiten in der Lehrveranstaltung Verfassungsrecht II im zweiten Semester.

(2) Das Angebot erfolgt jeweils überschneidungsfrei, so dass die Prüfungsveranstaltungen auch als Wiederholungsmöglichkeit genutzt werden können.

§ 20

Hausarbeiten

(1) In den drei Kernfächern wird unmittelbar nach Abschluss des zweiten und dritten Semesters jeweils eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit bis zu zwei Wochen angeboten.

(2) Die nach dem zweiten Semester ausgegebenen Hausarbeiten beziehen sich auf den Kernfachstoff der ersten beiden Semester, die nach dem dritten Semester ausgegebenen Hausarbeiten auf den gesamten Kernfachstoff der ersten drei Semester.

§ 21

Wiederholungsmöglichkeit

(1) Prüfungsleistungen nach § 20 und § 21, die mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden, dürfen, sofern sie Gegenstand einer das zweite oder dritte Semester abschließenden Prüfungsveranstaltung waren, einmal wiederholt werden; die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die Gegenstand einer das erste Semester abschließenden Prüfungsveranstaltung war, ist ausgeschlossen. Die Wiederholung erfolgt durch erneute Anmeldung und Teilnahme an einer Prüfungsveranstaltung aus dem regulären Angebot (§§ 20, 21).

(2) Die Anmeldung zur Wiederholung der Prüfungsleistung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen. Der nächste Prüfungstermin findet bei schriftlichen Arbeiten in der Regel innerhalb der auf die erste Prüfungsveranstaltung folgenden zwei Semester statt. Die Frist nach Satz 1 wird auf Antrag verlängert,

- um Zeiten, in denen Studierende beurlaubt oder wegen längerer Krankheit, wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder der Fristen des Erziehungsurlaubs oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert waren;
- um eine angemessene Zeit, wenn dies zum Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen notwendig ist, die während des Studiums als Folge einer Behinderung eingetreten sind;
- um eine angemessene Zeit, wenn der/die Studierende wegen Krankheit, wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder der Fristen des Erziehungsurlaubs oder aus einem anderen zwingenden Grund gehindert war, an der Prüfungsveranstaltung teilzunehmen.

§ 22

Zeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zwischenprüfungszeugnis enthält den Vor- und Zunamen des/der Studierenden, seine/ihre Matrikelnummer, eine Aufführung der bestandenen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote.

§ 23

Verfahren bei Nichtbestehen

Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24

Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen

(1) Soweit den Aufgabenstellungen der §§ 20 und 21 vergleichbare Leistungen während eines Studiums mit rechtswissenschaftlichen Anteilen an der Universitäten Bremen oder einer anderen Universität mit Erfolg erbracht worden sind, werden diese auf Antrag des Studierenden angerechnet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet; § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung erbracht worden sind, werden bei Gleichwertigkeit als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung anerkannt, wenn dies beantragt wird.

III.

Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben, finden die bisher geltenden Regelungen längstens bis zum 30. Juni 2006 Anwendung. Das Erfordernis der Zwischenprüfung gilt für diese Studierenden auch nach dem 30. Juni 2006 nicht.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 6. Februar 2004

Der Senator für Bildung
und Wissenschaft